

## Merkblatt zum Kleinen Waffenschein



Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen: (nach Anlage 1 Abbildung 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz), deren Erwerb und Besitz - wie schon bisher - ab 18 Jahren erlaubnisfrei ist, dürfen von Ihnen aufgrund der Änderung des Waffenrechts seit 1. April 2003 in der Öffentlichkeit nur noch geführt werden, wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenscheins sind (§ 10 Absatz 4 Waffengesetz).

---

Der Kleine Waffenschein wird Ihnen von der Unteren Waffenbehörde auf Antrag erteilt, wenn Sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- waffenrechtlich zuverlässig sind und
- persönlich geeignet sind zum Führen von Waffen

Die Angaben zur Person werden hierzu mit eventuellen Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, bei der Staatsanwaltschaft, bei der zuständigen Polizeiinspektion, der Wohnsitzbehörde, etc., abgeglichen.

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung des Kleinen Waffenscheins.

Unter Führen versteht man das „Beisichtragen“ (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche, aber auch im Auto) von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine Waffe mit PTB-Zeichen nur in den eigenen Wohnräumen aufbewahrt, ist keine Erlaubnis erforderlich.

Auch ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn die Waffe lediglich nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt Sie nicht**

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Sportfesten, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen).

Bitte beachten Sie, dass es **verboten** ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen (dies ist auch an Sylvester zu berücksichtigen) – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB).

Das Führen von PTB-Waffen ohne Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

**Denken Sie daran**, dass auch erlaubnisfreie Waffen so zu verwahren sind, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Ob zu Hause oder unterwegs, Waffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Deshalb

- Waffen und Munition getrennt aufbewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben
- keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben!

**Kosten:**

Der Kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt und **kostet je nach Verwaltungsaufwand mindestens 80,00 Euro**.

Außerdem fallen **alle 3 Jahre** kostenpflichtige Zuverlässigkeitsüberprüfungen Ihrer Person gem. § 4 Abs. 3 WaffG an.

Stand: 24.03.2022